

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 9 · Nummer 1 · **Mittwoch, den 3. Januar 2018**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 10.01.2018, 17:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Schul- und Sozialausschuss der VerbGem Wethautal
Ort: 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11
Raum: VerbGem-Gebäude, Beratungsraum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sozialausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal vom 22.11.2017
6. Haushalt 2018 der Verbandsgemeinde Wethautal
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. *Horst Schubert*
Ausschussvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 16.01.2018, 18:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt- und Vergabeausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11
Raum: VerbGem-Gebäude, Beratungsraum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwendung zur Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal vom 05.12.2017
7. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin über die Ausführung gefasster Beschlüsse und über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und Eilentscheidungen.
8. Haushalt 2018 der Verbandsgemeinde Wethautal
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

11. Vergabe von Bauleistungen
Maßnahme 17-07-07 - Wege- und Brückenbau Abschnitt 23 Bahntrasse
12. Vergabe von Bauleistungen - Wanderwegebeschilderung
13. Vergabe von Bauleistungen - 1. Nachtrag Löschwasserzisterne Markt Osterfeld
14. Personalangelegenheiten
15. Informationen über nicht öffentliche Angelegenheiten in der Verbandsgemeinde Wethautal einschließlich Grundstücksangelegenheiten
16. Anfragen und Anregungen
17. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. *Kerstin Beckmann*
Ausschussvorsitzende

Stadt Osterfeld

- Ausfertigung -

Amtsgericht Zeitz
Herzog-Moritz-Platz 1
06712 Zeitz

Geschäftszeichen: 4 II 24/17

A U F G E B O T

Die Stadt Osterfeld hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Gemarkung Waldau Flur 4 Flurstück 32/1, jetzt eingetragen im Grundbuch von Waldau Blatt 497 laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses, gelegen an der Hauptstraße im OT Haardorf, früher Haus Nr. 11, jetzt Grünfläche, beantragt.

Im Grundbuch ist als Alleineigentümer der Kaufmann Hermann Haubenreißer in Eilenburg seit 1922 eingetragen.

Der Eigentümer beziehungsweise seine Rechtsnachfolger werden gemäß § 443 FamFG, § 927 BGB aufgefordert, binnen einer Frist von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Aufgebotes im Bundesanzeiger ihre Rechte bei dem Amtsgericht Zeitz, Herzog-Moritz-Platz 1, 06712 Zeitz, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzumelden. Andernfalls wird das Gericht nach Ablauf der Anmeldefrist einen Beschluss erlassen, der den Eigentümer des betreffenden Grundstücks bzw. seine Rechtsnachfolger künftig mit seinen Rechten ausschließt.

Amtsgericht Zeitz, 30.11.2017

Sahki
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Zeitz, 07.12.2017



Schwarz, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Gemeinde Wethau

Wahlbekanntmachung

Hiermit gebe ich die Zusammensetzung des gemeinsamen Gemeindevwahlausschusses für die Mitgliedsgemeinde Wethau zur Bürgermeisterwahl am 28. Januar 2018 bekannt:

Gemeindevwahlleiter	Stellvertreterin
Wolfram Kösling	Manuela Hüttig
Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Beate Thomas	Dagmar Otto-Risch
Axel Hüttich	Katrin Blechschmidt
Gabriela Hänel	Karin Rostek
Kerstin Sachtler	Angelika Dzengel

Osterfeld, den 15.12.2017

gez. Wolfram Kösling
Gemeindevwahlleiter

Wahlbekanntmachungen

nach § 88 Nr. 2 und 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt (KWO LSA)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wethau) am 28. Januar 2018

- Die Wählerverzeichnisse zur Bürgermeisterwahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Wethau** können in der Zeit vom 04. Januar 2018 bis 13. Januar 2018 während der Dienststunden:
 - montags:** 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Mertendorf, Ursula-Vehrigs-Platz 1, 06618 Mertendorf
barrierefrei
 - dienstags:** 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Markt 24, 06721 Osterfeld
barrierefrei
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
Nicht barrierefrei
 - mittwochs:** 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Kommunalebüro, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
Nicht barrierefrei
 - donnerstags:** 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18:00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Markt 24, 06721 Osterfeld
barrierefrei
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr:
Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
Nicht barrierefrei
 - freitags:** 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Mertendorf, Ursula-Vehrigs-Platz 1, 06618 Mertendorf
barrierefrei

eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am Sonnabend, den 13. Januar 2018. An diesem Tage ist das Bürgerbüro in **Mertendorf, Ursula-Vehrigs-Platz 1, 06618 Mertendorf** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

- Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 3. Januar 2018 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können **bis zum 26. Januar 2018, 18.00 Uhr**, bei der Verbandsgemeinde Wethautal, **Kommunalebüro in 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber, Fernkopie oder in elektronischer Form (Internetwahlschein) genüge getan.

Die elektronische Beantragung kann über unsere Internetseite, www.vgem-wethautal.de, erfolgen.

Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

An eine andere Person als der/den Wahlberechtigte/n persönlich werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die bevollmächtigte Person von der/dem Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/seinen Wahlschein
2. den/die Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem der Briefwahl beiliegendem Merkblatt angegeben.

Osterfeld, den 19. Dezember 2017



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Wahlbekanntmachung

Am Dienstag, dem 09.01.2018, 17:30 Uhr, findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Wahlausschuss für die VerbGem und die Mitgliedsgemeinden

Ort: Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld

Raum: Versammlungsraum im VerbGem-Gebäude

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Verpflichtung der Beisitzer und der Stellvertreter
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 28.01.2018 in der Gemeinde Wethau
6. Anfragen
7. Schließung der Sitzung

Zur Sitzung hat jedermann Zutritt

gez. Wolfram Kösling
Gemeindegewahlleiter



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber: Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sonstige Behörden und Stellen

- 1 -

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
- Flurneuordnungsbehörde-
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

Weißenfels, 07.12.2017

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren: „Goseck- Himmelswege“
Landkreis: Burgenlandkreis
Verfahrens- Nr.: 611/ 46 BLK 026

Öffentliche Bekanntmachung

1. Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Das Verfahrensgebiet wird nach § 8 Abs. 2 i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl I, S. 2794), wesentlich geändert.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneu-ordnung und Forsten Süd als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst im Burgenlandkreis

- Teile der Gemarkung Goseck, Flur 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,
- Teile der Gemarkung Leißling, Flur 7,
- Teile der Gemarkung Uichteritz Flur 1, 5, 6, 11, 12, 13,
- Teile der Gemarkung Eulau, Flur 1, 2, 3, 5,
- Teile der Gemarkung Naumburg, Flur 37,
- Teile der Gemarkung Pödelist, Flur 4, 5, 6 und 7.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.267,7365 ha.

Als Anlage dieses Beschlusses sind

- die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist,
- das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, in dem die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke aufgeführt sind,
- sowie die Begründungen dieses Beschlusses
-

beigefügt und werden gemäß Teil B dieses Beschlusses ausgelegt.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekannt-machung vom 19.03.1991 (BGBl I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2490), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

- 2 -

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden in der

- Verbandsgemeinde Wethautal , Naumburger Straße 23, 06618 Mertendorf , im Bauamt,
- Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg, im Bauverwaltungsamt,
- Stadt Weißenfels, Klosterstraße 2, 06667 Weißenfels, im Bürgerbüro
- Stadt Naumburg, Markt 1, 06618 Naumburg, im Bürgerbüro,

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann der Beschluss auch

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Sachgebiet 22, Müllnerstraße 59, in 06667 Weißenfels, ab dem Tag der Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen für die Beteiligten während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Zur Sicherstellung einer Einsichtnahme im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, insbesondere über Weihnachten und den Jahreswechsel hinaus, bitte wir um telefonische Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme, entweder mit

- Frau Fink- Steingraf, unter der Rufnummer 03443/ 280 412, oder
- Herrn Hietkamp, unter der Rufnummer 03443/ 280 319.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, in 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen- Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, in 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, in 06667 Weißenfels maßgebend.

Im Auftrag

Glasewald

